

**Gegenüberstellung der Änderungen  
in der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss**

| <b>Stelle</b>   | <b>Bisherige Fassung</b>   | <b>Neue Fassung</b>  |
|-----------------|--|--|
| <b>Präambel</b> | <p>Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am <del>17.03.1993</del> aufgrund der §§ 69 ff <del>Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII)</del> in der Fassung vom <del>26.06.1990</del> (BGBI. <del>Im Auftrag S. 1163</del> des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom <del>13.08.1984</del> (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom <del>07.03.1990</del> (GV. NW. S. 194), des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom <del>13.08.1984</del> (GV.NW.S. 497 <del>646</del>), zuletzt geändert durch das Gesetz vom <del>07.03.1990</del> ( GV. NW. S. 141), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p> | <p>Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am aufgrund der §§ 69 ff <b>Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)</b> in der Fassung der <b>Bekanntmachung vom 11.09. 2012</b> (BGBI. <b>I S. 1108</b>) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – <b>Erstes AG-KJHG</b> - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), <b>des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder und Jugendförderungsgesetz – (Drittes AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004</b> (GV. NRW. S. 572), beide <b>letztgenannten Gesetze</b> zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>14.02.2012</b> (GV. NRW. S. 97), <b>des Vierten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Viertes AG-KJHG – KiBiz) vom 30.10.2007</b> (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch <b>das Gesetz vom 13.11.2012</b> (GV. NRW. S. 510) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>14.07.1994</b> (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom <b>09.04.2013</b> (GV. NRW. S. 194), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>14.07.1994</b> (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom <b>19.12.2013</b> (GV. NRW. S. 878), <b>), in seiner Sitzung am 18.06.2014</b> folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:</p> |

|                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <p><b>§ 3 Abs. 2</b></p> | <p>Das Jugendamt <del>soll sich um eine enge Zusammenarbeit</del> mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen <del>bemühen</del>, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, insbesondere <del>mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, dem Familiengericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden.</del> Es <del>hat dabei</del> die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur <del>zu achten.</del></p> | <p>Das Jugendamt <b>arbeitet eng</b> mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, <b>zusammen. Hierzu gehören</b> insbesondere <b>die</b> übrigen Dienststellen der Verwaltung, <b>das</b> Jugendgericht <b>und das</b> Familiengericht, <b>die Agentur für Arbeit</b> sowie <b>die</b> Schul- und Polizeibehörden. Es <b>beachtet hierbei</b> die Selbständigkeit der freien Träger in <b>ihrer</b> Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.</p> |
| <p><b>§ 4 Abs. 2</b></p> | <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder <del>nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG</del> (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder <del>nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG</del>, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.</p>   | <p>Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (<b>§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII</b>) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind (<b>§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII</b>), beträgt 6.</p>  |

|                          |  |   |
|--------------------------|--|---|
| <p><b>§ 4 Abs. 3</b></p> | <p>Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>  | <p>Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p>  |
| <p><b>§ 4 Abs. 4</b></p> | <p>Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.</p> <p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>[...]</p> <p>d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem <del>Direktor des zuständigen Arbeitsamtes</del> Mönchengladbach bestellt wird;</p> <p>e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom <del>Oberkreisdirektor</del> bzw. vom Schulamt <del>des Rhein-Kreises</del> Neuss bestellt werden;</p> <p>f) ein Vertreter der Polizei, der vom <del>Oberkreisdirektor</del> als Polizeibehörde bestellt wird;</p> <p>[...]</p> <p>m) Mitglieder gem. § 32 Abs. 3 Kreisordnung (KrO).</p> | <p>Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (<b>Erstes</b> AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.</p> <p>Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>[...]</p> <p>d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem <b>Geschäftsführer der Agentur für Arbeit</b> Mönchengladbach bestellt wird;</p> <p>e) ein Lehrer und eine Lehrerin - einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen -, die vom <b>Landrat</b> bzw. vom Schulamt <b>für den Rhein-Kreis</b> Neuss bestellt werden;</p> <p>f) ein Vertreter der Polizei, der vom <b>Landrat</b> als Polizeibehörde bestellt wird;</p> <p>[...]</p> <p>m) Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Kreisordnung (KrO).</p> |

|                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <p><b>§ 5</b></p>        | <p><b>Teilnahme weiterer Personen</b></p> <p>An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.</p>  | <p><b>Teilnahme weiterer Personen</b></p> <p>An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Produktgruppenleiter des Jugendamtes teil. Weitere Fachkräfte des Jugendamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.</p>   |
| <p><b>§ 6 Abs. 1</b></p> | <p><b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p><del>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.</del></p> | <p><b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</li> <li>2. der Jugendhilfeplanung und</li> <li>3. der Förderung der freien Jugendhilfe.</li> </ol>  |
| <p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> |  | <p>Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p> |

**§ 6 Abs. 3**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der ~~Kinder-, Jugend- und Familienhilfe~~;
- b) [...]
- c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf ~~freie Vereinigungen~~ nach § 3 KJHG;
- d) [...]

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- d) den Bedarfsplan für ~~Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder-GTK)~~;
- e) die ~~Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)~~ Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz;
- f) ~~die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;~~
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- h) ~~die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;~~

3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) [...]
- c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf **Träger der freien Jugendhilfe** nach § 76 SGB VIII;
- d) [...]

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung **nach § 80 SGB VIII;**
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe **nach § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;**
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 **SGB VIII** in Verbindung mit § 25 **Erstes AG-KJHG;**
  - d) den Bedarfsplan für **die Kindertagesbetreuung nach § 79, § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 KiBiz;**
  - e) die Verteilung der bedarfsgerechten Kinderpauschalen nach § 19 KiBiz;
  - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen **nach § 35 JGG.**
3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes **nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.**

|                   |  |  |
|-------------------|--|--|
| <b>§ 8</b>        | Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.  | Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung. <b>Sie zeichnet sich durch besondere Verantwortung gegenüber Kinder, Jugendlichen und Familien und übt diese Verantwortung eigenständig und vertraulich nach Maßgabe des SGB VIII aus.</b> |
| <b>§ 9 Abs. 1</b> | Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte.  | Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte <b>im Jugendamtsbereich.</b>  |
| <b>§ 9 Abs. 2</b> | Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem <del>Oberkreisdirektor</del> oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.  | Die <b>der Verwaltung des</b> Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden von dem <b>Landrat</b> oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.  |
| <b>§ 9 Abs. 3</b> | Der <del>Oberkreisdirektor</del> oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.                                    | Der <b>Landrat</b> oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.  |
| <b>§ 10</b>       | Diese Satzung tritt am <del>01.11.1994</del> in Kraft.<br>Zugleich tritt die Satzung vom <del>01.10.1984</del> außer Kraft.  | Diese Satzung tritt am <b>00.00.0000</b> in Kraft.<br>Zugleich tritt die Satzung vom <b>19.11.1993</b> außer Kraft.  |
| <b>Anmerkung</b>  | <del>Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.</del> |  |